

- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei/Bildstelle während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach einer Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (6) Die Stadt Bergisch Gladbach und ihre Bediensteten haften mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bücherei. Dies gilt insbesondere bezüglich Garderobe und privater Gegenstände, die einem Benutzer in ihren Räumen abhanden kommen.
- (7) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch ausgeliehene Medien entstehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die von zu Benutzungszwecken angebotener Software an Dateien und Datenträgern des Benutzers durch nicht erkennbare Virenprogramme entstehen.

§ 7 Rückgabepflicht

- (1) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Benutzer erhält bei der Ausgabe einen Beleg mit dem Fälligkeitsdatum. Benutzer, deren Beleg abhanden gekommen ist, müssen die Unkenntnis des Rückgabetermins gegen sich gelten lassen.
- (2) Werden entlehene Medien nicht bis zum Fälligkeitsdatum zurückgegeben, ergehen an den Benutzer schriftliche Mahnungen. Unabhängig hiervon sind für die Dauer der Überziehungszeit folgende Entgelte zu entrichten:
 - für Bücher, Zeitschriften, CDs, DVDs und Spiele:
 - ab dem 3. Öffnungstag nach Fälligkeit pro Medium 0,50 Euro
 - ab dem 7. Öffnungstag nach Fälligkeit pro Medium insgesamt 1,50 Euro
 - ab dem 12. Öffnungstag nach Fälligkeit pro Medium insgesamt 2,50 Euro
 - ab dem 22. Öffnungstag nach Fälligkeit pro Medium insgesamt 3,50 Euro
 - zzgl. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro
 - für Bestseller (alle Medienarten):
 - ab dem 1. Öffnungstag nach Fälligkeit pro Tag pro Medium 0,50 Euro

§ 8 Hausrecht und Ausschluss

- (1) Das Hausrecht in den Büchereien wird durch die Bediensteten der Stadt ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, essen, trinken und telefonieren sind in den Büchereien nicht erlaubt.
- (3) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Bibliothek auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei Verzug mit der Entrichtung des jährlichen Benutzungsentgeltes oder angefallener Überziehungsentgelte in gleicher Höhe trotz entsprechender Mahnung, wiederholter unpünktlicher Rückgabe entliehener Gegenstände, schlechter Behandlung oder Weitergabe von Medien an Dritte sowie störendem Verhalten in den Büchereien.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei/Bildstelle werden durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben.

§ 10 Änderungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadtbücherei/Bildstelle können aus betrieblichem Gründen geändert werden. Die Stadtbücherei/Bildstelle ist insbesondere berechtigt, bei Verwaltungskostensteigerungen oder betrieblichen Änderungen die in den §§ 4, 6 und 7 geregelten jährlichen Benutzungsentgelte, Zusatzentgelte und Ersatzbeträge angemessen anzupassen und zusätzliche Entgelte und Ersatzleistungen einzuführen. Änderungen werden durch Aushang in der Bibliothek veröffentlicht. Sie werden den Benutzern entsprechend § 1 Abs. 5 zur Kenntnis gegeben und als neue Allgemeine Vertragsbedingungen in die Benutzungsverhältnisse einbezogen. Auf bereits fällig gewordene Jahresbenutzungsentgelte und entlehene Medien finden die bisherigen Vertragsbedingungen Anwendung.

Leseausweise

Schnupperausweis (berechtigt zu einmaliger Ausleihe mit den üblichen Leihfristen)	3 Euro
Halbjahresausweis	
Erwachsene	12 Euro
Familien-/Partnerausweis	20 Euro
Jahresausweis	
Erwachsene	21 Euro
Familien-/Partnerausweis	35 Euro
Empfänger von Arbeitslosengeld II	6 Euro
Kinder (bis 17 Jahre)	frei
Schüler, Studenten (bis 27 Jahre), Auszubildende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst	10 Euro

Leihfristen

Bücher, Hörbücher, Zeitschriften	4 Wochen
Musik-CDs, Wii- und Brettspiele, Tonies	4 Wochen
DVDs, Medien der Bildstelle	4 Wochen

Bestseller

Für unsere Bestseller-Medien wird eine Leihgebühr erhoben.

Fristverlängerungen

Die Leihfrist der Medien kann bis zu zweimal verlängert werden. Die Verlängerungsfrist entspricht den oben genannten Leihfristen (Ausnahme bei Bestsellern: 1 Woche). Für die Verlängerung der Leihfrist von Bestsellern wird eine Verlängerungsgebühr erhoben.

Bei Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren erhoben. Die Einzelgebühren entnehmen Sie bitte § 7.

Vormerkgebühr

pro Medium	1 Euro
------------	--------

Stand: Juli 2021

Gestaltung: thurm-design



Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtbücherei/Bildstelle der Stadt Bergisch Gladbach



**Stadtbücherei
Bergisch Gladbach**

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbücherei/Bildstelle erfolgt durch Annahme der Anmeldung.
- (2) Der Benutzer hat sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder seines Reisepasses mit Meldebestätigung anzumelden.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.
- (4) Juristische Personen können sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen anmelden.
- (5) Das durch die Annahme der Anmeldung begründete Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich und entgeltlich. Es bestimmt sich nach den Regelungen dieser Bestimmungen, die dem Benutzer bei der Anmeldung durch ausdrücklichen Hinweis auf dem Anmeldeformular und Aushang sowie Auslage in der Bibliothek zur Kenntnis gegeben werden und als Allgemeine Vertragsbedingungen Bestandteil des einzelnen Benutzungsverhältnisses werden. Bereits bestehende Benutzungsverhältnisse werden zum 01.01.1997 als privatrechtliche und entgeltliche Benutzungsverhältnisse fortgesetzt.
- (6) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit durch eine Beendigungserklärung des Benutzers bzw. seines(r) gesetzlichen Vertreter(s) beendet werden.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit Zugang der Beendigungserklärung des Benutzers bzw. seines(r) gesetzlichen Vertreter(s), dem dauerhaften Ausschluss von der Benutzung und dem Tod des Benutzungsberechtigten.

§ 2 Allgemeine organisatorische Regelungen

- (1) Die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten des Benutzers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und Telefonnummer) werden im Rahmen des Benutzungsverhältnisses aus organisatorisch erforderlichen Gründen mittels EDV verarbeitet. Die Datenübermittlung an andere Stellen ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

- (2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach bleibt. Der Benutzerausweis ist bei jeder Inanspruchnahme der Stadtbücherei/Bildstelle vorzulegen. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Ausweis an die Bibliothek zurück zu geben. Erwachsene, die mit dem Ausweis ihrer Kinder entleihen wollen, dürfen nur Medien aus der Kinderbücherei entleihen. Kinderausweise (Alter bis 10 Jahre) berechtigen zur Ausleihe von Medien aus der Kinderbücherei. Jugendausweise (Alter 11–17 Jahre) berechtigen zur uneingeschränkten Ausleihe von altersgerechten Medien.

- (3) Jede Änderung der Personalien und der Anschrift ist der Bibliothek mitzuteilen. Auf Verlangen ist die gültige Anschrift nachzuweisen.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Vertragsbedingungen ist jeder Benutzer berechtigt, die vorhandenen Einrichtungen der Stadtbücherei/Bildstelle zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.
- (2) Medien im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind Bücher, Zeitschriften, Musikalien, audiovisuelle Materialien und andere Gegenstände, die im Rahmen der Dienste der Stadtbücherei/Bildstelle der Stadt Bergisch Gladbach bereitgestellt werden. DVDs werden nur entsprechend dem Freigabeentscheid der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Leitung der Stadtbücherei/Bildstelle kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen im Einzelfall besondere Bestimmungen treffen.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei/Bildstelle zahlen Erwachsene für den Jahresausweis 21 Euro oder für den Halbjahresausweis 12 Euro. Der Familienausweis kostet als Jahresausweis 35 Euro oder als Halbjahresausweis 20 Euro.
- (2) Jahresausweise für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind kostenfrei. Ab 18 Jahren zahlen Schüler und Studenten (bis zum Alter von 27 Jahren) sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst einen ermäßigten Jahresbeitrag von 10 Euro. Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag von 6 Euro.

- (3) Das Benutzungsentgelt wird mit der ersten Inanspruchnahme der Angebote der Stadtbücherei/Bildstelle innerhalb des Kalenderjahres fällig und ist bar oder per EC-Karte zu zahlen oder auf das Konto der Stadtbücherei zu überweisen. Mit seiner Entrichtung werden alle weiteren Inanspruchnahmen der Stadtbücherei/Bildstelle innerhalb eines Jahres/Halbjahres seit der ersten Inanspruchnahme abgegolten. Bei Entleihungen nach Ablauf des Jahres-/Halbjahreszeitraumes ist das Benutzungsentgelt für das darauf folgende Jahr/Halbjahr zu entrichten.

- (4) Zusätzlich zum jährlichen Benutzungsentgelt sind für Vormerkungen eines Mediums jeweils 1 Euro und für Erledigungen von Bestellungen im Leihverkehr pro Titel 2,50 Euro bar zu entrichten. Für die Ausleihe von DVDs wird ein Entgelt von 1 Euro pro DVD erhoben. Für die Ausleihe von Bestsellern wird ein Entgelt zwischen 0,50 Euro und 2 Euro pro Medium erhoben.

- (5) Kurzzeitbenutzer können einen Schnupperausweis gegen ein bar zu zahlendes Entgelt von 3 Euro erwerben. Dieser Betrag wird beim anschließenden Erwerb eines Jahres-/Halbjahresausweises angerechnet. Bestellungen im Leihverkehr sind nicht möglich.

- (6) Schulen und Kindergärten der Stadt Bergisch Gladbach zahlen keine Jahresgebühr. Alle anderen Institutionen haben einen Jahresbeitrag von 21 Euro zu entrichten. Es können Bücher und CDs entleihen werden, aber keine DVDs, da diese kein öffentliches Vorführrecht besitzen.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Medien der Stadtbücherei können für 4 Wochen entleihen werden.
- (2) Die Stadtbücherei/Bildstelle kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist bestimmen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern.
- (3) Die Leihfrist kann online oder auf persönlichen, telefonischen oder schriftlichen Antrag bis zu zweimal verlängert werden. Über eine weitere Verlängerung entscheidet in Ausnahmefällen die Leitung der Stadtbücherei/Bildstelle. Anträgen auf Verlängerung kann nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Vormerkung des Titels vorliegt.

- (4) Von anderen Benutzern entlehene Medien können vorgemerkt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das Werk für ihn vorliegt oder nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Medien werden zwei Wochen vom Tage der Benachrichtigung an für den Besteller bereitgehalten.

- (5) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei/Bildstelle der Stadt Bergisch Gladbach vorhanden sind, können gegen eine Gebühr, nach den geltenden Bestimmungen der Deutschen Leihverkehrsordnung, über die Fernleihe aus anderen Bibliotheken bestellt werden.

§ 6 Sorgfaltspflichten und Haftung

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigungen gelten bei Büchern auch das Abändern des Buchtextes und das Einschreiben von Bemerkungen. Die urheberrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (2) Die Weitergabe von entlehnen Medien an Dritte ist unzulässig.

- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei/Bildstelle unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Der Benutzer haftet für von ihm zu vertretende Beschädigungen oder Verluste. Dies gilt auch für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen. Die Beweislast für fehlendes Verschulden liegt in diesen Fällen beim Benutzer. Die Schadensersatzpflicht richtet sich bei den Medien nach dem Alter des Gegenstandes. Im Einzelnen werden vorbehaltlich eines nachweislich geringeren Schadens bzw. Minderwertes folgende Erstattungsbeträge berechnet:

Alter bis zu 1 Jahr	90 %
2 Jahren	80 %
3 Jahren	70 %
4 Jahren	60 %
Alter ab 4 Jahren	50 % des Neupreises.

Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr von 3 Euro zu zahlen. Bei Beschädigung oder Verlust von Strichcodes auf den Medien beläuft sich der Ersatzbetrag auf 1 Euro.

Bei Verlust des Benutzerausweises ist für die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises ein Betrag von 3 Euro zu entrichten.